



HVBG

HVBG-Info 25/1991 vom 21.11.1991, S. 2248 - 2255, DOK 428.6/017-SG

**Kosten für die wegen eines Automatikgetriebes notwendige stärkere Motorversion eines PKW (§ 7 Kraftfahrzeughilfe-Verordnung) - Urteil des SG Mainz vom 30.08.1991 - S 2 U 82/90**

Kosten für die wegen eines Automatikgetriebes notwendige stärkere Motorversion eines PKW (§ 7 Kraftfahrzeughilfe-Verordnung);  
hier: Rechtskräftiges Urteil des SG Mainz vom 30.08.1991  
- S 2 U 82/90 -

Nach § 7 der Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation (Kraftfahrzeughilfe-Verordnung - KfzHV) werden die Kosten für eine Zusatzausstattung, die wegen der Behinderung erforderlich ist, ihr Einbau, ihre technische Überprüfung und die Wiederherstellung ihrer technischen Funktionsfähigkeit in vollem Umfang übernommen - vgl. auch Ziffer 7 der Richtlinien über Kraftfahrzeughilfe in der gesetzlichen Unfallversicherung -. Das SG Mainz hatte in seiner Sitzung am 30.08.1991 - S 2 U 82/90 - zu entscheiden, ob der beklagte Unfallversicherungsträger neben den Kosten des Automatikgetriebes auch die Kosten für die zwingend erforderliche stärkere Motorversion aufgrund des Automatikgetriebes im Rahmen KfzHV zu übernehmen hat. Dem Kläger war wegen der Folgen eines schweren Arbeitsunfalles eine Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 50 % gewährt und diese nach §§ 607 ff. RVO zur Hälfte abgefunden worden. Wegen der weiteren Verletzungsfolgen wurde der vorhandene PKW des Beklagten im Rahmen der KfzHV bezuschußt. Da der alte PKW nicht mehr einsatzfähig war, beantragte der Kläger erneut Kraftfahrzeughilfe.

Das Gericht stellte zunächst fest, daß die Einbeziehung des abgefundenen Rentenanteils in die Berechnung des Zuschußbetrages gemäß § 6 KfzHV durch den Unfallversicherungsträger rechtmäßig war.

Bezüglich der Kosten für die Übernahme der stärkeren Motorversion hat das Gericht ausgeführt, daß entsprechend der Bestimmung des § 7 KfzHV i.V. mit Ziffer 7 der Richtlinien über Kraftfahrzeughilfe in der gesetzlichen Unfallversicherung in Fällen, in denen der Kaufpreis des Kfz den Höchstbemessungsbetrag überschreite, der durch den höheren Kaufpreis bedingte Mehraufwand für eine Zusatzausstattung grundsätzlich unberücksichtigt bleibe. Bei einem teureren Kfz wäre somit immer ein Vergleich der Kosten für die Zusatzausstattung mit den Kosten anzustellen, die bei einem Fahrzeug anfallen würden, dessen Kaufpreis sich im Rahmen des Höchstbemessungsbetrages bewege. Hierbei seien die Kosten bis zum 1,5-fachen des in § 5 Abs. 3 Orthopädie-Verordnung genannten Betrages als Mehrkosten des Automatikgetriebes zu übernehmen. Nach Auffassung des Gerichts seien unter Beachtung der vorgenannten Richtlinien-Vorgaben alle mit der Anschaffung des Automatikgetriebes unmittelbar zusammenhängenden und für den Unfallverletzten nicht vermeidbaren, aber entstehenden (weiteren

Zusatz-) Kosten bis zu dem genannten Höchstbetrag zu übernehmen bzw. zu erstatten. Wenn sich, wie im vorliegendem Fall, der Unfallverletzte von vornherein bei der Anschaffung eines Kfz am Bemessungshöchstbetrag orientierte, seien die Zusatzausstattung, die mit dem für den Behinderten notwendigen Automatikgetriebe unmittelbar zusammenhängen, als hierdurch veranlaßte Kosten anzusehen und gemäß § 7 KfzHV als zwingend erforderliche behinderungsbedingte Zusatzausstattung zu werten. Dies müsse insbesondere in den Fällen gelten, in denen diese Gesamtkosten den durch die Richtlinie über Kfz-Hilfe vorgegebenen Rahmen weder erreichen noch überschreiten. Die Kosten der zwingend vorgegebenen stärkeren Motorversion seien daher vom Unfallversicherungsträger als Zusatzkosten des Automatikgetriebes im Rahmen der Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation zu übernehmen. Wir empfehlen, in der Verwaltungspraxis in einschlägigen Fällen entsprechend zu verfahren. Ausgenommen sind weiterhin die Fallgestaltungen, in denen der Kaufpreis des Kfz über dem Höchstbemessungs-Betrag liegt. Insoweit sind die Mehrkosten der Zusatzausrüstung weiterhin nur anteilig zu übernehmen. Die Höhe des Zuschusses orientiert sich an den Kosten der Zusatzausrüstung für Kfz, deren Anschaffungspreis sich im Rahmen des Höchstbemessungs-Betrages nach § 5 KfzHV bewegt.